



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Merkblatt für den Außenwirtschaftsverkehr mit „Embargo-Ländern“

BAFA

Stand: 01. 03. 2007

Herausgeber:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Internet: <http://www.bafa.de>

Ansprechpartner:

Referat 211
Telefon: 06196/908-0
Telefax: 06196/908-800

Dieses Merkblatt skizziert die Grundzüge der Embargoregelungen im Außenwirtschaftsverkehr. Die Neuauflage berücksichtigt gegenüber dem Merkblatt vom 15. Mai 2004 folgende Änderungen:

- Aktualisierung der Übersicht über die Länder bezogenen Embargos
- Verkürzung der Darstellung durch Verzicht auf detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Beschränkungen zu Gunsten der Übersichtlichkeit
- Eigenständige, laufend aktualisierte Übersicht über die Länder bezogenen Embargos mit Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlagen und Umfang der Beschränkungen. Die Übersicht über die Embargos ist auf der BAFA-Homepage abrufbar, über die Stichworte „Vorschriften“ und „Embargos“ oder über den direkten Link:

www.ausfuhrkontrolle.info/vorschriften2.php#1

Die Länderliste finden Sie über die Stichworte „Vorschriften“ und „Länderlisten“ oder über den direkten Link:

www.ausfuhrkontrolle.info/vorschriften.php#6.

Das Merkblatt wird in der Regel jährlich überarbeitet.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellt auf seiner Homepage (www.ausfuhrkontrolle.info) sämtliche Rechtsquellen zu Embargobestimmungen sowie die sonstigen allgemeinen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften zur Verfügung.

Dieses Merkblatt berücksichtigt nicht die rein Personen bezogenen, Länder unabhängigen Embargomaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. HYPERLINKHierzu hat das BAFA ein eigenes Merkblatt veröffentlicht, das Sie ebenfalls auf der Homepage finden.

Die Zuständigkeit des BAFA im Zusammenhang mit Embargos beschränkt sich auf die Maßnahmen, die den Güter- und Dienstleistungsverkehr, einschließlich der technischen Unterstützung betreffen. Soweit Embargos Finanzsanktionen enthalten (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote), ist die Deutsche Bundesbank (www.bundesbank.de) für Ausnahmen vom Bereitstellungsverbot in Bezug auf Gelder, das BAFA für Ausnahmen in Bezug auf wirtschaftliche Ressourcen zuständig. HYPERLINK

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Des Weiteren steht der Inhalt unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte und ist daher nicht rechtsverbindlich.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise zum Merkblatt	Seite 5
Was ist ein Embargo?	Seite 5
Worin unterscheiden sich die einzelnen Embargos?	Seite 5
Totalembargos	Seite 6
Teilembargos	Seite 6
Waffenembargos	Seite 6
Erfüllungsverbote	Seite 7
Was regeln die Embargos?	Seite 7
Gibt es Ausnahmen von den Verboten?	Seite 8
Welche Sanktionen gibt es bei Verstößen?	Seite 8
Was ist neben den Embargoregelungen zu beachten?	Seite 8
Aktualisierte Übersicht über die Länder bezogenen Embargos	Seite 8
Auskünfte, Adressen, Sonstige Hinweise	Seite 9
Anlage (Übersicht über die Embargoländer)	Seite 10

Allgemeine Hinweise zum Merkblatt

Dieses Merkblatt skizziert die systematischen Grundzüge der derzeit gültigen Embargos. Die Anlage enthält eine tabellarische Übersicht über die derzeit bestehenden **Länder bezogenen** Embargos, mit stichwortartigem Verweis auf den Umfang der Beschränkungen. Die Einzelheiten können Sie den jeweiligen VN-Resolutionen, EU-Gemeinsamen Standpunkten, EG-Verordnungen und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) entnehmen. Verstöße gegen Embargobestimmungen werden als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Strafbewehrung ergibt sich aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) i. V. m. Bekanntmachungen im Bundesanzeiger bzw. der AWV (Fundstellen: siehe www.ausfuhrkontrolle.info).

Was ist ein Embargo ?

Durch Embargos werden spezielle Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs angeordnet. Sie begründen i.d.R. Verbote und können unterschiedliche Wirtschaftsbereiche betreffen und eine unterschiedliche Tragweite haben.

Embargos gehen als spezialgesetzliche Regelungen den allgemeinen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr, wie sie z. B. durch die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 (EG-dual-use-Verordnung) oder das AWG bzw. die AWV begründet werden, vor.

Embargos gehen meist auf Beschlüsse internationaler Organisationen zurück, vor allem auf Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und/oder auf Gemeinsame Standpunkte des Rates der Europäischen Union (EU) auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). In unmittelbar geltendes Recht werden sie meist durch in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) umgesetzt. Verordnungen bedürfen keiner Umsetzung in nationales Recht.

National erfolgt die Umsetzung, soweit keine Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaft vorliegen. Dies gilt insbesondere für Waffenembargos und die Strafbewehrung von Verstößen. Bei Waffenembargos wird zum Verbot der Waffenlieferungen die AWV angepasst.

Worin unterscheiden sich die einzelnen Embargos ?

Die Beschränkungen können sowohl nach dem Umfang der einzelnen Maßnahmen als auch nach dem Ziel unterschieden werden.

Hinsichtlich des Umfangs der Beschränkungen lässt sich zwischen **Totalembargos**, **Teil-embargos**, **Waffenembargos** und **Erfüllungsverboten** unterscheiden.

Hinsichtlich des Adressatenkreises kann zwischen **Länder** und **Personen bezogenen** Embargos unterschieden werden. **Länder bezogene** Embargos können sich indes nicht nur gegen das Land bzw. das dort herrschende Regime richten, sondern auch gegen Personen, die mit diesem Land oder Regime in Beziehung stehen.

Totalembargos

Totalembargos verbieten jeglichen Handel mit dem oder zugunsten des Adressaten. Derzeit existiert kein Totalembargo. Ein Beispiel für ein Totalembargo war das umfassende Handelsembargo gegen den Irak, das im Jahre 2003 aufgehoben und durch ein Teilembargo ersetzt wurde.

Teilembargos

Teilembargos zählen ebenfalls zu den Länder bezogenen Embargos. Sie können einen unterschiedlichen Erfassungsbereich haben. Einerseits können Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs, einschließlich eines Verbots der Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen angeordnet werden, andererseits aber auch darüber hinaus gehende Maßnahmen, z. B. Beschränkungen des Reiseverkehrs oder Einschränkungen des Handels mit bestimmten Gütern. Teilembargos kombinieren die Beschränkungen z.T. mit Personen bezogenen Elementen, die dann nur gegenüber diesen bestimmten Personen gelten.

Waffenembargos

Waffenembargos zählen grundsätzlich zu den Länder bezogenen Embargos, d.h. sie richten sich gegen ein Land. Sie betreffen die Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste und verbieten i.d.R. deren Verkauf und Ausfuhr in das Land. Die Einzelheiten können Sie den jeweiligen VN-Sicherheitsratsresolutionen, EU-Gemeinsamen Standpunkten, und der AWW entnehmen. Gegenüber Waffenembargoländern bestehen darüber hinaus zum Teil weitergehende Beschränkungen im Rahmen der allgemeinen Exportkontrollbestimmungen; siehe Art. 4 Abs. 2 EG-dual-use-Verordnung, §§ 7 Abs. 3, 42, 45a, 45b AWW.

Waffenembargos gehen auf Beschlüsse des Rates der Europäischen Union, sog. Gemeinsame Standpunkte, zurück. Diese Beschlüsse entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung in den Mitgliedstaaten. Sie verpflichten die Mitgliedstaaten vielmehr, die Beschränkungen in das jeweilige nationale Recht umzusetzen. In der Bundesrepublik erfolgt dies durch neue oder bereits bestehende Bestimmungen in der AWW, vgl. §§ 69a ff. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Rüstungsgütern (z. B: technische oder finanzielle Hilfe) werden durch EG-Verordnungen verboten.

Für bestimmte Sachverhalte sind Ausnahmen von den Verboten vorgesehen. Diese Ausnahmen münden i.d.R. in Genehmigungspflichten.

Erfüllungsverbote

Embargos sehen i.d.R. keine Ausnahmen für die Erfüllung bereits vor Inkrafttreten geschlossener Verträge oder entstandener Ansprüche vor. Daher sind Wirtschaftsunterneh-

men in der Gemeinschaft und in Drittländern dem Risiko von Schadensersatzansprüchen aus den betroffenen Ländern ausgesetzt, insbesondere nach Aufhebung von Embargos. Um Wirtschaftsunternehmen auf Dauer gegen solche Ansprüche zu schützen und das vom Embargo betroffene Land daran zu hindern, einen Ausgleich für negative Folgen des Embargos zu erhalten, können Erfüllungsverbote angeordnet werden.

Diese Erfüllungsverbote verbieten einerseits die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen von Vertragspartnern, die sich auf die Nichterfüllung von Verträgen wegen des Embargos stützen und schützen andererseits davor, dass solche Ansprüche nach Aufhebung des Embargos in der EU durchgesetzt werden können.

Die Erfüllungsverbote betreffen indes nicht die Erfüllung von neuen Verträgen oder neuen Ansprüchen, die nach Aufhebung des Embargos entstanden sind.

Was regeln die Embargos?

Je nach Umfang des Embargos können die verschiedensten Beschränkungen angeordnet sein. Sie betreffen z. B.

- Einfuhr, Verkauf, Lieferung, Bereitstellung, Ausfuhr, Verbringung und Durchfuhr von Gütern
- Vertragsabschluss und Erfüllung,
- die Erbringung von Dienstleistungen wie z. B. technischer Hilfe,
- Kapital- und Zahlungsverkehr (Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, Bereitstellungsverbote, Investitionsverbote),
- Kontaktaufnahme mit bestimmten Organisationen oder operative Tätigkeiten für diese
- (Ein-)Reisebeschränkungen,
- Beschränkungen des Flugverkehrs
- das Fördern von Rechtsgeschäften oder Tätigkeiten mit dem Ziel der Umgehung des Embargos.

Betroffen kann jegliche Art von Gütern sein. Bei den betroffenen Gütern wird im Gegensatz zur Standardexportkontrolle nicht notwendigerweise auf deren Listung in den entsprechenden Exportkontrolllisten oder auf deren Verwendungszusammenhang für militärische oder kerntechnische Zwecke abgestellt.

Oft sind auch Tätigkeiten Deutscher im Ausland verboten.

Soweit Länderembargos Finanzsanktionen gegen bestimmte, der jeweiligen Regierung zuzuordnende Personen und Einrichtungen vorsehen, gelten für das Einfrieren und das Bereitstellungsverbot dieselben Grundsätze wie für Personen bezogene Embargos zu Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (vgl. diesbezügliches Merkblatt des BAFA auf www.ausfuhrkontrolle.info).

Gibt es Ausnahmen von den Verboten ?

Gemeinsam ist den derzeit geltenden Embargos, dass sie neben den angeordneten Verboten Ausnahmen für bestimmte, in den Rechtsakten einzeln aufgeführte Sachverhalte vorsehen. Diese Ausnahmen münden i.d.R. in Genehmigungspflichten.

Welche Sanktionen gibt es bei Verstößen?

Die oben dargestellten Verbote und Beschränkungen sind in der Regel strafbewehrt.

Maßgebliche Strafvorschriften sind § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2, Abs. 6 Nr. 2 bis 4, Abs. 7 und Abs. 8 AWG sowie § 70a AWW. Wesentliche Verbotsvorschriften werden zur Strafbewehrung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 bzw. nach § 34 Abs. 6 Nr. 3 AWG im Bundesanzeiger bekannt gemacht (ein Großteil im Bundesanzeiger Nr. 69b vom 28. März 2006). Vorsätzliche Verstöße können danach mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Bei fahrlässigem Handeln kann eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden.

Die Verletzung von Erfüllungsverboten und Mitteilungspflichten wird grundsätzlich nach § 70 AWW als Ordnungswidrigkeit behandelt.

Was ist neben den Embargoregelungen zu beachten ?

Neben den Embargoregelungen müssen im Außenwirtschaftsverkehr immer die sonstigen allgemeinen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Sie kommen insbesondere dann zum Tragen, wenn ein Embargo für den konkreten Sachverhalt kein Verbot oder andere Beschränkung anordnet. Die Einzelheiten zu den sog. Standard-Exportkontrollregelungen können Sie der beim BAFA erhältlichen Kurzdarstellung „BAFA-Exportkontrolle“, der Homepage des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) oder dem HADDEX (Handbuch der deutschen Exportkontrolle, Hrsg. BAFA) entnehmen. HADDEX erläutert die bestehenden Verbote und Genehmigungspflichten, das Genehmigungsverfahren sowie bestehende Verfahrenserleichterungen und enthält die wichtigsten Materialien. In HADDEX finden Sie u.a. Ausführungen zu den einzelnen Länder bezogenen Embargos. Es kann bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Köln, Tel.: 0221/97668-0, bestellt werden. Im Übrigen kann eine Ausfuhr/Verbringung auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die nicht in die Zuständigkeit des BAFA fallen (z.B. Waffengesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz, Abfall-, Arzneimittel- oder Betäubungsmittelgesetz), genehmigungspflichtig sein. Die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde können Sie bei Ihrer zuständigen Zollstelle oder dem Zollinfocenter, Hansaallee 141, 60332 Frankfurt a.M. (info@zoll-infocenter.de), erfragen.

Aktualisierte Übersicht über die Länder bezogenen Embargos

Gegen welche Länder ein Waffenembargo, ein Teilembargo oder ein Erfüllungsverbot verhängt ist, können Sie einer eigenständigen Länderübersicht entnehmen, die laufend aktualisiert wird.

Diese Übersicht enthält neben den betroffenen Bereichen einen Hinweis auf die entsprechenden **Rechtstexte und –grundlagen**. Die Embargoübersicht und die Länderübersicht finden Sie auf der BAFA-Homepage oder über die angegebenen Links:

- „Vorschriften“ und „Embargos“ bzw. den Link:

www.ausfuhrkontrolle.info/vorschriften2.php#1

- „Vorschriften“ und „Länderlisten“ bzw. den Link:

www.ausfuhrkontrolle.info/vorschriften.php#6

Eine Kurzübersicht finden Sie in der Anlage. Bitte berücksichtigen Sie, dass **diese** Kurzübersicht nicht laufend aktualisiert wird, sondern i.d.R. nur einmal im Jahr.

Auskünfte, Adressen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
Referat 214, Tel. 06196 / 908-0, Fax - 507
Frankfurter Str. 29 - 35, 65760 Eschborn,

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

BAFA-Internet: www.ausfuhrkontrolle.info
(u.a. Auszüge aus AWG, AWV, Ausfuhrliste, EG-Dual-Use-Verordnung, Allgemeine Genehmigungen, Formularmuster, Merkblätter)

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat V B 2,
Tel. 030/2014-0; Fax: 030/2014-5358

Für Fragen des Zahlungsverkehrs: Deutsche Bundesbank, Servicezentrum
Finanzsanktionen,
80281 München
Tel.: 089/28893800; Fax: 089/3501633800

EU-Amtsblatt im Internet: <http://eur-lex.europa.eu>

UN-Resolutionen im Internet:

in deutscher Sprache: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_res.html

in englischer Sprache: www.un.org/Docs/sc/

Anlage

Übersicht über alle derzeit bestehenden Länder bezogenen Embargos – Stand 01.03.2007.

Anlage zum Embargomerkblatt

<u>Land</u>	<u>Embargomaßnahmen</u>						
	Waffen-embargo	techn. Hilfe	interne Re-pression	Finanz-sektor, Bereit-stellungs-verbote	Reisebe-schrän- kungen	Erfül-lungs- verbot	Sonsti- ges
	Stand: 01.03.2007						
Armenien	X						
Aserbeidschan	X						
China *	X						
Demokrat. Rep. Kongo (früher Zaire)	X	X		X	X		
Demokrat. Volksrepublik Korea (Nordkorea)	X	X**		X**	X**		X**
Elfenbeinküste / Côte d'Ivoire	X	X	X	X	X		X
Haiti						X	
Irak	X			X		X	X
Iran ***		X		X	X		X
Libanon	X	X		X			
Liberia	X	X		X	X		X
Libyen						X	
Myanmar (früher Birma/Burma)	X	X	X	X	X		X
Ruanda	X						
Serbien und Montenegro						X	
Sierra Leone	X				X		X
Simbabwe	X	X	X	X	X		
Somalia	X	X		X			
Sudan	X	X		X	X		
Usbekistan	X	X	X		X		
Weissrussland (Belarus)				X	X		

*) Kein Embargoland im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 vom 22. Juni 2000 (EG-Dual-Use-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

**) Mit der Resolution 1718(2006) hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Sanktionen gegen Nordkorea verhängt. Die AWV wurde bereits angepasst. Die Umsetzung auf Gemeinschaftsebene ist in Vorbereitung..

***) Mit der Resolution 1737 (2006) hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Sanktionen gegen den Iran verhängt. Die EU-Ratsschlussfolgerungen sehen die o. g. Beschränkungen vor. Die Umsetzung dieser Beschränkungen in unmittelbar geltendes Recht (EG-Verordnung) ist in Vorbereitung. Der Gemeinsame Standpunkt ist am 28.02.2007 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden.

In dieser Übersicht sind die Länder unabhängigen Embargobestimmungen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002 und Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001) nicht berücksichtigt.